

1. Wie beurteilt sie die Erfahrungen, die mit der Regionalsprachlichen Fachstelle der Ostfriesischen Landschaft gemacht worden sind?

2. Wie beurteilt sie die Möglichkeiten, die Dienstleistungsfunktionen der Regionalsprachlichen Fachstelle der Ostfriesischen Landschaft auch künftig finanziell abzusichern?

3. Wie gedenkt sie die außerschulische Regionalsprachenförderung nach Maßgabe der oben genannten Charta landesweit umzusetzen?

Die „Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ wurde am 7. Mai 1998 vom Bundestag verabschiedet und wird mit Zustimmung des Bundesrates zum 1. November 1998 für die Bundesrepublik in Kraft treten. Die Landesregierung hat sich in Teil III dieser Charta zu konkreten Fördermaßnahmen verpflichtet und damit die Grundlagen für eine allgemeine Förderung des Niederdeutschen im kulturellen und gesellschaftlichen Leben gelegt.

Die Einrichtung der Regionalsprachlichen Fachstelle der Ostfriesischen Landschaft wurde 1992 durch die Bereitstellung einer Summe von 150.000 DM und die Übernahme dieses Betrags in die institutionelle Förderung der Ostfriesischen Landschaft ermöglicht. Es ist die einzige außerschulische regionale Arbeitsstelle für Niederdeutsch in ganz Norddeutschland.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1: Die Regionalsprachliche Fachstelle der Ostfriesischen Landschaft hat ein Sprachförderkonzept entwickelt und erprobt, das auf den niedersächsischen und ostfriesischen Gegebenheiten aufbaut, neueste wissenschaftliche Erkenntnisse zur Zweisprachigkeit und Regionalentwicklung berücksichtigt und auf Erfahrungen aus anderen westeuropäischen Regionen zurückgreift.

Hierdurch wurden

- das Ansehen des Niederdeutschen in Ostfriesland grundlegend verbessert und der Sprachgebrauch in der Region reaktiviert,
- Sprachchauvinismus und kulturelle Selbstisolation beim Aufbau sprachlichen Selbstbewußtseins verhindert,
- eine ineinandergreifende Sprachförderung in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen (Freizeit, Kultur, Medien, Familie, Arbeitsle-

ben, Schulen) möglich, die zu Synergieeffekten führt,

- wirksame und auf andere Regionen übertragbare Instrumente zum Erhalt oder Wiederaufbau der norddeutschen Zweisprachigkeit entwickelt und erprobt, z. B. im Bereich der Kindergärten.

Entsprechend dieser Modellfunktion hat die Regionalsprachliche Fachstelle der Ostfriesischen Landschaft in den letzten Jahren neben dem Institut für niederdeutsche Sprache in Bremen – und dieses durch spezielle Kompetenzen ergänzend – auch überregionale Dienstleistungen übernommen.

Zu 2: Durch die institutionelle Förderung sind die Dienstleistungen der Regionalsprachlichen Fachstelle der Ostfriesischen Landschaft so weit gesichert, wie dies haushaltsrechtlich möglich ist.

Zu 3: Nachdem die Ratifizierung der o. g. Charta beschlossen ist, wird nun im Zusammenhang mit den jeweils betroffenen Ämtern, Einrichtungen, Institutionen, Vereinen, Verbänden oder sonstigen geeigneten Partnern die Umsetzung der in der Charta vorgesehenen Einzelmaßnahmen zu diskutieren sein. Aus diesen Gesprächen werden sich die Grundlinien einer außerschulischen Regionalsprachenförderung des Landes zur Umsetzung der Charta-Verpflichtungen ergeben.

Anlage 2

Antwort

des Umweltministeriums auf die Frage 7 der Abg. Frau Mundlos (CDU):

Kapazitätsprobleme in der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle in Steyerberg

Am 30. Mai 1998 berichtete die „Braunschweiger Zeitung“ unter der Überschrift „Amersham Buchler wird Atommüll nicht los“ über Vorwürfe der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen wegen der Zwischenlagerung von radioaktivem Abfall auf dem Gelände der Firma Amersham Buchler in Braunschweig.

Dem Bericht ist zu entnehmen, daß die u. a. auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle tätige Firma seit längerer Zeit Probleme hat, die z. B. bei Krankenhäusern und Arztpraxen eingesammelten und anschließend konditionierten radioaktiven Abfälle bei der Landessammelstelle anzuliefern, da dort die Kapazitäten erschöpft seien. In Anbetracht der Erhöhung der Einlagerungsgebühr von 1 000 DM auf 5 000 DM pro Faß zum 1. Februar

1998 habe die Firma die Annahme der inzwischen 3 500 Fässer in Steyerberg verlangt, doch seien nur 100 Fässer angenommen worden. Die Firma sei dann angewiesen worden, die verbliebenen 3 400 Fässer auf dem Betriebsgelände zwischenzulagern.

Der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 29. Mai 1998 konnte man unter der Überschrift „Planfeststellungsverfahren für Endlager Schacht Konrad ausgesetzt“ entnehmen, daß Umweltminister Jüttner die Auffassung vertritt, ein Endlager werde nicht vor dem Jahr 2030 gebraucht.

Dies vorangeschickt frage ich die Landesregierung:

1. Seit wann ist ihr die zu geringe Kapazität der Landessammelstelle Steyerberg bekannt, und welche Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung wurden getroffen bzw. weshalb wurden keine Maßnahmen getroffen, obwohl es die Pflicht der Regierung gemäß Atomrecht gewesen wäre?

2. Für welchen Zeitraum - falls nicht bis zum Jahr 2030 (!) -, bei welchen zu erwartenden jährlichen Einlagerungsmengen und mit welchen Sicherungsmaßnahmen hält die Landesregierung die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle an verschiedensten Orten außerhalb der Landessammelstelle für verantwortbar?

3. Aus welchen Gründen wird der bereits Ende 1997 als „unmittelbar bevorstehend“ angekündigte positive Planfeststellungsbeschuß für das Endlager Schacht Konrad jetzt erneut blockiert, obwohl die grundsätzliche Eignung bereits 1982 (!) festgestellt, die Auswertung des Erörterungstermins nach nunmehr fünf (!) Jahren weitgehend abgeschlossen und seit dem 1. Februar 1998 der Engpaß für die Lagerung radioaktiver Abfälle in Niedersachsen erkennbar geworden ist?

Die Landessammelstelle Steyerberg wurde vom Land Niedersachsen im Jahre 1981 errichtet und vom Niedersächsischen Landesamt für Immissionsschutz – jetzt Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ) – in Betrieb genommen. Bereits seit den 60er Jahren hatte die Firma Buchler, seit 1971 Amersham-Buchler, im Einvernehmen mit dem Land Rohabfälle von Ärzten, Krankenhäusern und Instituten angenommen. Insgesamt existieren in Niedersachsen 1.137 Genehmigungsinhaber nach § 3 StrlSchV, die grundsätzlich ablieferungspflichtig an die Landessammelstelle Steyerberg sind. Hiervon entfallen 373 auf den Bereich Medizin und Forschung und 764 auf den Bereich gewerbliche Wirtschaft/sonstige Verwender. Von den beim Umgang entstehenden radioaktiven Abfällen werden solche mit extrem kurzen Halbwertzeiten

und solche unterhalb entsprechender Freigrenzen konventionell entsorgt, 150 Genehmigungsinhaber dürfen unmittelbar an die Firma Amersham-Buchler abliefern. Die Firma Amersham-Buchler sammelt diese Rohabfälle ein, konditioniert sie in 200-l-Fässern, so daß das Volumen der Abfälle und damit auch folgende Transporte minimiert werden, und liefert diese an die Landessammelstelle ab.

Im Vierten Teil der Strahlenschutzverordnung – Ablieferung radioaktiver Abfälle – sind verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung radioaktiver Abfälle eröffnet. Zu nennen sind hier die Alternativen: unmittelbare Ablieferung radioaktiver Abfälle vom Abfallverursacher an ein Bundesendlager (§ 81), Ablieferung an eine Landessammelstelle und von dort die Abführung an ein Bundesendlager (§ 82) sowie die Genehmigung oder Anordnung einer anderweitigen Zwischenlagerung, die zum Ruhen der Ablieferungspflicht für die Dauer der Zwischenlagerung führt. Für letzteres käme das Abfallager Gorleben oder die Zwischenlagerung in den Betriebsstätten der Firma Amersham-Buchler in Frage. Aus Gründen der Transportvermeidung, der Strahlenminimierung und weil die Firma bereits über die notwendigen Genehmigungen verfügt, ist die Entscheidung für eine Zwischenlagerung in Einrichtungen der Firma Amersham-Buchler gefallen. Damit erfüllt die Landesregierung für sich die Forderungen, die sie auch gegenüber den Betreibern kernetechnischer Anlagen erhebt.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1: Die endliche Kapazität der Landessammelstelle Steyerberg ist allgemein bekannt, seit sich das Land in einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Flecken Steyerberg vom 12. Januar 1995 u. a. verpflichtet hat, Abfälle nur noch bis zur Erschöpfung der Kapazität der Landessammelstelle Steyerberg einzulagern und die eingelagerten Abfälle längstens bis zwei Jahre nach Inbetriebnahme eines für die Abfälle geeigneten Bundesendlagers aufzubewahren. Die vorhandene Kapazität war seinerzeit bis auf weiteres ausreichend bezüglich der in der Regel 80 bis 100 jährlich abgelieferten Abfälle. Von einer Ablieferung aller bei der Firma Amersham-Buchler vorhandenen Abfälle binnen eines kurzen Zeitraumes war vor Jahren keine Rede, vielmehr war von einer sukzessiven Ablieferung auszugehen. Die Verfünffachung der Endlagergebühren durch das Bundesamt für Strahlenschutz

zum Stichtag 1. Februar 1998 beschleunigte diesen Vorgang jedoch. Der Grund ist, daß die Firma Amersham-Buchler für die bereits vorhandenen Abfälle lediglich den vor diesem Stichtag geltenden Endlagerbeitrag bei den ablieferungspflichtigen Ärzten, Krankenhäusern, Forschungseinrichtungen und anderen erhoben hatte und eine entsprechende Nacherhebung nicht möglich war. Aufgrund der im Vorspann genannten möglichen Varianten der Entsorgung radioaktiver Abfälle wurde diejenige gewählt, die auch unter Strahlenminimierungsgesichtspunkten, u. a. Vermeidung unnötiger Transporte radioaktiver Stoffe, die geeignete ist – d. h. die Zwischenlagerung in Einrichtungen des Verursachers radioaktiver Abfälle, also der Konditionierungsfirma, da erst dort die Trennung in wiederverwertbare radioaktive Stoffe und in radioaktive Abfälle vorgenommen wird.

Zu 2: Die Firma Amersham-Buchler verfügt über alle erforderlichen Genehmigungen bezüglich des bei ihr stattfindenden Umgangs mit radioaktiven Stoffen und beachtet sie sorgfältig. Die unbefristeten Genehmigungen umfassen sowohl die Verarbeitung und Lagerung der bereits vorhandenen als auch der künftig entstehenden radioaktiven Abfälle aus Medizin, Forschung und Gewerbe in den Betriebsstätten der Firma sowie die Erlaubnis zur unmittelbaren Ablieferung an Bundesendlager gemäß § 81 Abs. 3 StrlSchV. Die Betriebsstätten in Braunschweig und insbesondere Leese verfügen über ausreichende Lagerkapazitäten, so daß die mit Runderlaß vom 11. März 1998 verfügte Abgabe der in Medizin, Forschung und Gewerbe entstehenden Abfälle an die Firma Amersham-Buchler langfristig möglich sein wird.

Zu 3: Entscheidungen über Anträge auf Erteilung atomrechtlicher Genehmigungen bzw. eines Planfeststellungsbeschlusses erfolgen, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt sind. Die Auffassung von Bundesumweltministerin Dr. Merkel, daß das Transportwesen aufgrund der jüngsten Ereignisse um kontaminierte Behälter für Brennelemente neu zu regeln sei, muß zwangsläufig dazu führen, auch die Transporte radioaktiver Abfälle zu einem Endlager betrachten zu müssen. Darum wurde das Bundesumweltministerium gebeten, die Weisungslage hinsichtlich der früher verlangten Nichtbetrachtung dieser Transporte zu überdenken. Das Bundesumweltministerium lehnt das ab. Im übrigen dürften auch angebliche – im Land Niedersachsen allerdings nicht vorhandene – „Entsorgungsnotstände“ eine atomrechtliche Planfeststellungsbehörde nicht davon entheben, nach pflicht-

gemäßem Ermessen über vorliegende Anträge zu entscheiden. Zu diesem Ermessen gehört auch, die Bedenken und Ängste, die bei besorgten Bürgern und Gemeinden der Region Braunschweig/Salzgitter hinsichtlich der Gefährdung durch Antransporte radioaktiver Stoffe ernstzunehmen.

Anlage 3

Antwort

des Innenministeriums auf die Frage 8 der Abgeordneten Frau Trost, Wulff (Osnabrück) und Schirmbeck (CDU):

Verlagerung des Dezernates 203.B von Osnabrück nach Oldenburg

Der „Neuen Osnabrücker Zeitung“ vom 27. Mai 1998 war zu entnehmen, daß im Zuge der laufenden Verwaltungsreform bei der Bezirksregierung Weser-Ems das Dezernat 203.B (Wirtschaftsförderung) der Außenstelle Osnabrück zum 1. Juli 1998 mit dem Dezernat 203.A in Oldenburg zusammengelegt werden soll.

Gemäß einem Kabinettsbeschuß vom 27./28. April 1977 und 17. Mai 1977 wurde im Grundsatz beschlossen, ab dem 1. Februar 1979 aus strukturpolitischen Gründen Teilaufgaben der Bezirksregierung Weser-Ems auf Dauer dezentral in Osnabrück erledigen zu lassen.

Die Außenstelle Osnabrück nimmt für den Bereich des Regierungsbezirks Weser-Ems die Aufgaben der Abteilung 4 (Schulabteilung) mit folgenden Dezernaten wahr:

- 401 Schulentwicklung, Lehrerfortbildung, Bildungsungsberatung,
- 402 Grundschulen, Sonderschulen,
- 403 Orientierungsstufen, Hauptschulen, Realschulen Gesamtschulen (IGS und KGS),
- 404 Allgemeinbildende Gymnasien,
- 405 Berufsbildende Schulen,
- 408 Sport,
- 409 Schulorganisation, Schulrecht, Haushalt,
- 410 Lehrpersonalien,

zusätzlich die Aufgaben des Dezernats 203 - Wirtschaft - für den Bereich des derzeitigen Regierungsbezirks Osnabrück.